



Satzung

Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte
sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger
und Feuerwehrangehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Meppen

Stand: 18.11.2009

Inhaltsverzeichnis

§	1	2
§	2	2
§	3	3
§	4	3
§	5	3

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meppen beschlossen:

§ 1

Der Stadtbrandmeister erhält als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 169,00 Euro.

§ 2

- (1) Weitere Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige oder Wahrnehmung von Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich:
- | | |
|---|------------|
| a) der 1. und 2. Vertreter des Stadtbrandmeisters
je | 77,00 Euro |
| b) der 1. und 2. Sicherheitsbeauftragte
monatlich je | 26,00 Euro |
| c) der 1. und 2. Atemschutzgerätewart
monatlich je | 85,00 Euro |
| d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
monatlich | 43,00 Euro |
| e) Stadtjugendfeuerwehrwart monatlich | 51,00 Euro |
| f) stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
monatlich | 38,00 Euro |
| g) Tauchwart monatlich | 51,00 Euro |
| h) stellv. Tauchwart monatlich | 38,00 Euro |
| i) Hausmeister monatlich | 92,00 Euro |
- (2) Die in den §§ 1 und 2 genannten Entschädigungen werden den Berechtigten jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Ist der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als zwei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich Tätiger Funktionsträger.

§ 3

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Arbeitnehmer bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen einen nachgewiesenen Verdienstaufschlag in Höhe des Brutto-Stundenlohnes zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der von der Stadt Meppen an den Arbeitgeber erstattet wird. Bei Mitgliedern, die selbständig sind, wird ein nachgewiesener und geforderter Verdienstaufschlag von 26,00 Euro je Stunde, höchstens 153,00 Euro täglich, gewährt.

§ 4

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass von Lehrgängen, Fachtagungen, Ausbildungsveranstaltungen u.ä. hat der Stadtbrandmeister als städt. Ehrenbeamter Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und des nachweislich entstandenen Verdienstaufschlages. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sind anzuwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Feuerwehrmänner in der Freiwilligen Feuerwehr Meppen vom 06.11.1975 in der Fassung vom 07.10.1993 außer Kraft.

Meppen, 07.01.2010

Stadt Meppen

(Ostermann)
Erster Stadtrat